

1. Einführung und Zweck der Buchführung

Stellen Sie sich einen riesengroßen Haufen ungeordneter Belege vor, große und kleine, überall Belege, kreuz und quer. Es sind so viele, dass man darin sogar schwimmen könnte, so wie Dagobert Duck in seinem Geldspeicher in Entenhäusen. Ein cooles Gefühl.

Uncooler wird die Sache, wenn man bedenkt, dass das ein ganzer Haufen ungebuchter Belege der Firma – nennen wir sie die „Photonenwirbel“ GmbH – ist.

Nun blickt ein **Lieferant** auf den Stapel und denkt: Schreck lass nach, in dem Haufen ist irgendwo meine Rechnung versteckt. Weiß das die Firma überhaupt? Ich will jedenfalls, dass die Photonenwirbel GmbH fristgerecht meine Rechnung bezahlt!

Der **Kundenbetreuer der Hausbank** schaut verblüfft auf den Haufen und denkt: Ich will, dass die Firma ihre Kreditraten ordnungsgemäß bezahlen kann.

Der **Gesellschafter** der Photonenwirbel GmbH denkt: Ich will wissen, wie und wo die Firma finanziell steht. Ich will wissen, wie hoch heuer der Gewinn vermutlich ausfallen wird.

Der **Finanzbeamte**, der darauf schaut, ist ebenso wenig erfreut ...

Der Geschäftsführer erkennt die Situation und handelt sofort, wozu er auch gesetzlich (§ 22 GmbHG) verpflichtet ist:

Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen, zu dem die Buchführung zählt.

Denn die Unordnung schafft Angst und verbreitet Ärger bei allen Beteiligten. So hat jede der beispielhaft aufgezählten Personen ein Interesse daran, dass die Belege verbucht werden und darüber hinaus, dass die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt.

Die Buchführung verfolgt somit einen **einfachen grundlegenden Zweck: Sie dokumentiert und informiert**. Sie schafft Ordnung in diesem großen Haufen ungeordneter Belege!

2. Unternehmensrecht

2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Der Unternehmer muss **jedes Jahr zum Bilanzstichtag einen Jahresabschluss** aufstellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Unternehmer **neun Monate Zeit** (§ 193 UGB). Ist der Bilanzstichtag der 31.12. des Jahres, so muss der Unternehmer bis spätestens 30.9. des darauf folgenden Jahres den Jahresabschluss zum 31.12. erstellen und auch unterschreiben. Der Jahresabschluss ist das Resultat der unterjährigen Buchungen und der Bilanzierungsarbeiten zum Stichtag.

Gemäß § 195 UGB muss der Jahresabschluss nach den **Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)** aufgestellt werden. Die Einhaltung dieser Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. leitenden Prinzipien bei der Buchhaltung und Bilanzierung gewährleisten, dass der **Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt**. Bei Kapitalgesellschaften muss der Jahresabschluss nach § 222 UGB zusätzlich auch ein möglichst getreues Bild der **Finanzlage** vermitteln. Die Vermittlung des möglichst getreuen Bildes wird **Generalnorm** bezeichnet.

Das bedeutet für die laufende Buchhaltung, dass man sich bei Unklarheiten in Bezug auf die Verbuchung eines Geschäftsfalles immer wieder die entscheidende Frage stellen muss: Wie kann dem Bilanzleser bzw. dem Adressaten (vgl. Kapitel 1) des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der GoB am ehesten ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt werden?

Das Gesetz und die Buchhaltungs- bzw. Bilanzierungspraxis umfasst dabei **folgende wesentliche Grundsätze**:

§ 196 Abs. 1, § 201 Abs. 2 Z 6 und 1 UGB – Bilanzvollständigkeit, Bilanzidentität, Bewertungsstetigkeit

Grundsätzlich hat der Jahresabschluss alle Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen zu enthalten. Die Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden sind beizubehalten. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände darf davon abgegangen werden.

§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB – Vorsichtsprinzip

Nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne sind auszuweisen. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder früher entstanden sind, sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Unverwirklichte Gewinne dürfen somit nicht ausgewiesen werden (**Realisationsprinzip**), erkennbare Risiken müssen aber im abgelaufenen Geschäftsjahr be-

rücksichtigt werden (**Imparitätsprinzip**). Das bedeutet, dass sämtliche Schulden mit dem **Höchstwertprinzip** anzusetzen sind, während Vermögensgegenstände mit dem (gemilderten/strengen) **Niederstwertprinzip** angesetzt werden. Der Unternehmer stellt sich somit eher zu arm dar als zu reich dar. Dies ist aus **Gläubigerschutzgründen** vorgesehen.

§ 201 Abs. 2 Z 5 UGB – Periodenreinheit

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die Gewinn- und Verlustrechnung periodenrein ausgewiesen ist. Der Zahlungszeitpunkt der Aufwendungen bzw. Erträge ist dabei unerheblich.

§ 196 Abs. 2 UGB – Verrechnungsverbot

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen dürfen nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Grundsätzlich besteht ein Verrechnungsverbot. Dieser Grundsatz ist bereits bei der unterjährigen laufenden Buchhaltung besonders wichtig.

§ 201 Abs. 2 Z 2 UGB – Grundsatz der Unternehmensfortführung

Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Die Bewertung erfolgt somit unter dem sog. „Going-concern“-Gesichtspunkt. Das bedeutet, dass z.B. Anlagen mit der laufenden Abschreibung „fortgeschrieben“ werden, nicht aber ein Liquidationswert der Anlage angesetzt wird. Stehen dem allerdings Gründe entgegen, so dass man von einer Unternehmensfortführung nicht mehr ausgehen kann, dann ist von diesem Grundsatz abzugehen.

§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB – Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Grundsätzlich sieht also das Unternehmensrecht die Einzelbewertung vor. Lediglich in Ausnahmefällen darf davon abgegangen werden (z.B. Bewertungsvereinfachungsverfahren § 209 UGB).

§ 190 UGB – Allgemeine Vorschriften zur Führung der Bücher

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Eine Eintragung darf nicht in der Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (Stornos müssen nachvollziehbar sein).

§ 196a UGB – Wirtschaftlicher Gehalt

Die Posten des Jahresabschlusses sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle und Vereinbarungen zu bilanzieren.

2.2. Rechtsformen und Buchführungspflicht

Wenn ein **Unternehmer nach dem Unternehmensrecht zur Führung von Büchern** verpflichtet ist, dann muss er für die **doppelte Buchführung unter Berücksichtigung der GoB** sorgen. Das bedeutet, dass er jeden Geschäftsfall unter unternehmensrechtlichen Gesichtspunkten verbucht. Für die Berechnung der Ertragsteuern wird ausgehend vom unternehmensrechtlichen Gewinn mit Hilfe der Mehr-Weniger-Rechnung (vgl. Kapitel 3.1.1) auf den steuerlichen Gewinn übergeleitet. Der steuerliche Gewinn ist dann die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Steuerbelastung.

Aber nicht jeder Unternehmer ist nach dem Unternehmensrecht buchführungspflichtig. Wenn der Unternehmer **unternehmensrechtlich nicht buchführungspflichtig** ist, unterliegt er somit (**nur**) der **steuerlichen Gewinnermittlung**.

2.2.1. Kapitalgesellschaften

Zu den **Kapitalgesellschaften** zählen die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Gesellschaften sind **immer buchführungspflichtig** (§ 189 Abs. 1 Z 1 UGB), **unabhängig von der Größe bzw. Höhe des Umsatzes**.

Die **Aktiengesellschaft** ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt mindestens 70.000 EUR (§ 7 AktG). Das Grundkapital ist zerlegt in Aktien, welche von den Aktionären gehalten werden.

Die Aktiengesellschaft ist **im Firmenbuch** eingetragen. Die **Firma**, also der Name der Gesellschaft, muss die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten. Die Bezeichnung kann abgekürzt werden. Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen, die Bezeichnung darf nicht irreführen.

Die Aktionäre üben ihre Rechte in der **Hauptversammlung** aus. Die Hauptversammlung wählt den **Aufsichtsrat** (§ 87 AktG). Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

Die Aktiengesellschaft wird durch den **Vorstand** gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 71 AktG). Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein **Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden**, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen (§ 82 AktG) (vgl. auch die besondere Haftung nach § 22 URG bei verspäteter Aufstellung des Jahresabschlusses und § 159 Abs. 5 Z 4 und 5 StGB, wodurch das Nicht-Führen von Geschäftsbüchern unter Umständen sogar strafbar ist).

Der Vorstand muss **innerhalb von 5 Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss samt Lagebericht aufstellen und diesen gegebenenfalls mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorlegen (§ 96 AktG).

Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von 2 Monaten zu prüfen und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt dann innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns (§ 104 AktG).

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ist ebenso eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 35.000 EUR (§ 6 GmbHG). Wird die Gründungsprivilegierung (§ 10b GmbHG) in Anspruch genommen, dann beträgt die gründungsprivilegierte Stammeinlage 10.000 EUR (§ 9a Abs. 2 GmbHG). Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die **Gesellschafter der GmbH haften somit mit ihrer Einlage**, nicht aber mit dem Privatvermögen.

Die GmbH ist **im Firmenbuch** eingetragen. Die **Firma**, also der Name der Gesellschaft, muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten. Die Bezeichnung kann abgekürzt werden. Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnung darf nicht irreführen.

Die Gesellschafter beschließen in der **Generalversammlung** (§ 34 GmbHG). Der/die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafter bestellt. Ein Aufsichtsrat ist bei der GmbH nur im Ausnahmefall (§ 29 GmbHG) vorgesehen.

Die GmbH wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 18 GmbHG). Die **Geschäftsführer** haben dafür zu sorgen, dass ein **Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem** geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen (§ 22 GmbHG) (vgl. auch die besondere Haftung nach § 22 URG bei verspäteter Aufstellung des Jahresabschlusses und § 159 Abs. 5 Z 4 und 5 StGB, wodurch das Nichtführen von Geschäftsbüchern unter Umständen sogar strafbar ist).

Die Generalversammlung beschließt innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns (§ 35 GmbHG).

2.2.2. Personengesellschaften

Zu den **Personengesellschaften** zählen die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Diese Gesellschaften sind im Wesentlichen **nur dann buchführungspflichtig, wenn sie Umsatzerlöse von mehr als 700.000,00 EUR pro Jahr** (vgl. Näheres unter § 189 Abs. 1 Z 2 und 3 UGB) erzielen.

Eine **offene Gesellschaft** besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein. Kennzeichnend für die offene Gesellschaft ist, dass alle Gesellschafter Vollhafter sind. **Alle Gesellschafter haften für die Schulden der Gesellschaft unmittelbar und persönlich** (natürliche Personen auch mit ihrem Privatvermögen).

Im Gesellschaftsvertrag, für den es keine gesetzlichen Formvorschriften gibt, sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter geregelt, wie z.B. die Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustverteilung, Vereinbarungen für den Fall des Ablebens oder Ausscheidens eines Gesellschafters, etc.

Die **Firma**, also der Name der Gesellschaft, kann auf unterschiedliche Art gebildet werden: Entweder sind die Namen eines oder mehrerer Gesellschafter enthalten oder die Firma ist durch eine Sachbezeichnung mit Bezug auf den Unternehmensgegenstand gebildet. In jedem Fall ist die Firma mit dem Zusatz „offene Gesellschaft“ bzw. „OG“ zu bezeichnen. Die offene Gesellschaft ist **im Firmenbuch eingetragen**.

Wenn der Gesellschaftsvertrag keine anderen Bestimmungen enthält, so ist auf Grund des Unternehmensgesetzes jeder Gesellschafter berechtigt und auch verpflichtet, die offene Gesellschaft zu vertreten.

Eine **Kommanditgesellschaft** besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, von denen mindestens einer für die Schulden der Gesellschaft unmittelbar und persönlich haftet. Der vollhaftende Gesellschafter ist **Komplementär**. Die Gesellschafter, deren Haftung mit ihrer Einlage beschränkt ist, sind **Kommanditisten**. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein.

Kennzeichnend für die Kommanditgesellschaft ist, dass **mindestens ein Gesellschafter Vollhafter** ist, die übrigen sind beschränkt haftbar mit ihrer Einlage. Es ist aber möglich, dass der voll haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, die ihrerseits wiederum beschränkt mit ihrer Einlage haftet. In diesem Fall (z.B. **GmbH&Co KG**) haftet keine natürliche Person unmittelbar und persönlich. Solche Gesellschaften sind unabhängig von der Höhe des Umsatzes **immer nach dem Unternehmensrecht buchführungspflichtig** (§ 189 Abs. 1 Z 2 UGB).

Im Gesellschaftsvertrag, für den es keine gesetzlichen Formvorschriften gibt, sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschafter geregelt, wie z.B. die Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustverteilung, Vereinbarungen für den Fall des

Ablebens oder Ausscheidens eines Gesellschafters, etc. Die Kommanditgesellschaft ist **im Firmenbuch** eingetragen. Sie ist mit dem Zusatz Kommanditgesellschaft („KG“) zu bezeichnen.

2.2.3. Einzelunternehmer

Einzelunternehmer sind **nur dann nach dem Unternehmensrecht buchführungspflichtig, wenn sie Umsatzerlöse von mehr als 700.000,00 EUR pro Jahr** (vgl. Näheres unter § 189 Abs. 1 Z 3 UGB) erzielen. Der im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer muss verpflichtend den Rechtsformzusatz „eingetragener Unternehmer“ bzw. „(e. U.)“ tragen.

3. Steuerrecht

3.1. Rechtsformen und Besteuerung

Da die steuerlichen Zusammenhänge auch für das Verständnis der Buchhaltung und Bilanzierung notwendig sind, werden die steuerlichen Vorschriften nachfolgend in ihren Grundzügen erläutert.

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen **natürlichen und juristischen Personen**. Die natürlichen Personen (Menschen) unterliegen der Einkommensteuer, die juristischen Personen (AG, GmbH, ...) unterliegen der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist, vereinfacht ausgedrückt, die Einkommensteuer der juristischen Personen.

Die Personengesellschaften ermitteln ihren Gewinn auf Unternehmensebene. Dieser Gewinn vor Steuern wird dann auf die Gesellschafter verteilt und unterliegt dort – wenn natürliche Personen beteiligt sind – der Einkommensteuer.

3.1.1. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung) zählen zu den juristischen Personen.

Der Gewinn der Kapitalgesellschaft wird auf Unternehmensebene mit der **Körperschaftsteuer (25 %)** besteuert. Wenn der Gewinn dann an die Gesellschafter der GmbH bzw. Aktionäre der Aktiengesellschaft ausgeschüttet wird, fallen i.d.R. **27,5 % an Kapitalertragsteuer** an.

Gewinn- und Verlustrechnung

+ Betriebliche Erträge (z.B. Umsatzerlöse)	
– Betriebliche Aufwendungen (z.B. Wareneinsatz, Personal, ...)	
<hr/>	
= Betriebsergebnis (Zwischensumme)	
+ Finanzerträge (z.B. Zinsenerträge)	
– Finanzaufwendungen (z.B. Zinsenaufwendungen)	
<hr/>	
= Finanzergebnis (Zwischensumme)	
Ergebnis vor Steuern	
<hr/>	
– Körperschaftsteuer →	25 % Körperschaftsteuer (auf den steuerlichen Gewinn)
<hr/>	
= Ergebnis nach Steuern	
+/- Rücklagenbewegung	
+/- Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
<hr/>	
= Bilanzgewinn	
↓	
Ausschüttung →	27,5 % Kapitalertragsteuer

Der Körperschaftsteueraufwand wird als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen und kürzt somit den ausschüttungsfähigen Gewinn.

Die **Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist der steuerliche Gewinn**. Da die Kapitalgesellschaften – unabhängig vom Umsatz – **immer nach Unternehmensrecht buchführungspflichtig** sind, wird der unternehmensrechtliche Gewinn mit Hilfe der Mehr-Weniger-Rechnung auf den steuerlichen Gewinn übergeleitet (vgl. Kapitel 9.9.3.4) und darauf werden 25 % Körperschaftsteuer berechnet.

Kapitalgesellschaften ermitteln ihren **steuerlichen Gewinn nach § 5 EStG (i.V.m. § 7 KStG)**. Für sie gilt der Grundsatz der **Maßgeblichkeit**: Unternehmensrechtliche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend, außer zwingende steuerliche Vorschriften treffen andere Regelungen. Das bedeutet, dass Wertansätze im Unternehmensrecht auch für die steuerlichen Zwecke anzusetzen sind, wenn sie im Steuerrecht erlaubt sind. Nur wenn das Steuerrecht zwingend eine andere Vorschrift vorsieht, kommt es somit zu Abweichungen zwischen Unternehmens- und Steuerrecht, welche in der **Mehr-Weniger-Rechnung** zu berücksichtigen sind.

Kapitalgesellschaften haben – auch wenn ein steuerlicher Verlust ausgewiesen wird – eine **Mindestkörperschaftsteuer** in Höhe von 5 % des gesetzlichen Mindestgrund- bzw. Stammkapitals zu entrichten, die Aktiengesellschaft somit 3.500 EUR pro Jahr (70.000 EUR × 5 %) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung somit 1.750 EUR pro Jahr (35.000 EUR × 5 %), wobei die Mindestkörperschaftsteuer in den ersten 5 Jahren ab Gründung auf 500 EUR pro Jahr und in den folgenden 5 Jahren auf 1.000 EUR pro Jahr reduziert ist.

Es sind **vierteljährliche Vorauszahlungen** auf die Körperschaftsteuer (jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) zu leisten. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses wird die tatsächliche Höhe der Körperschaftsteuer berechnet und eine **Körperschaftsteuererklärung** eingereicht. Die **Veranlagung** führt sodann zu einer Nachbelastung wegen zu geringer unterjähriger Vorauszahlungen oder zu einer Gutschrift aus zu hohen Vorauszahlungen.

3.1.2. Personengesellschaften

Die Personengesellschaften (offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) selbst sind kein Steuersubjekt. Der steuerliche Gewinn der Personengesellschaft wird zwar ermittelt, aber er wird den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet, die ihn dann versteuern.

Ist der Gesellschafter eine natürliche Person (vgl. Kapitel 3.1.3), dann wird **sein Gewinnanteil aus der Personengesellschaft mit der Einkommensteuer** besteuert. Sein Gewinnanteil zählt zu seinen betrieblichen Einkünften (i.d.R. Einkünfte aus Gewerbebetrieb).

3.1.3. Einzelunternehmer

Einkommensteuerpflichtig sind die Einkünfte der natürlichen Personen (Menschen). Das Einkommensteuergesetz listet folgende sieben Einkunftsarten auf:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (Spekulationsgeschäfte, Veräußerung wesentlicher Beteiligungen etc.)

Die Einkommensteuer wird mit einem **progressiven Staffeltarif** berechnet, wobei Einkommensteile über 90.000 EUR mit 50 % und über 1 Mio. EUR mit 55 % besteuert werden.

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist der steuerliche Gewinn. Besteht für den **Einzelunternehmer die Pflicht zur Firmenbucheintragung** (vgl. Kapitel 2.2.3), dann ermittelt er den Gewinn nach § 5 EStG („**uneingeschränkter Betriebsvermögensvergleich**“). Für ihn gilt – wie bereits bei den Kapitalgesellschaften ausgeführt wurde – die **Maßgeblichkeit**. Unternehmensrechtliche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend, außer zwingende steuerliche Vorschriften treffen andere Regelungen. Abweichungen sind in der **Mehr-Weniger-Rechnung** zu berücksichtigen.

Gewinn- und Verlustrechnung

+ Betriebliche Erträge (z.B. Umsatzerlöse)	
- Betriebliche Aufwendungen (z.B. Wareneinsatz, Personal, ...)	
<hr/>	
= Betriebsergebnis (Zwischensumme)	
+ Finanzerträge (z.B. Zinsenerträge)	
- Finanzaufwendungen (z.B. Zinsenaufwendungen)	
<hr/>	
= Finanzergebnis (Zwischensumme)	
+/- Rücklagenbewegung	
+/- Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
<hr/>	
= Bilanzgewinn	
↓	
unternehmensrechtlicher Gewinn	
+/- Mehr-Weniger-Rechnung	
<hr/>	
= steuerlicher Gewinn →	0 bis 55 % Einkommensteuer